

13. Wird der Anspruch eines Kindes auf Gewährung einer Rente für entgangenen elterlichen Unterhalt nach § 844 Abs. 2 BGB. dadurch gemindert, daß das Kind den Unterhalt von einem Dritten lediglich aus Wohltätigkeit erhält?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 17. Januar 1918 i. S. H. (Bekl.) w. L. (Kl.).
Rep. VI. 388/17.

I. Landgericht Bwidau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

„Die Revision wiederholt in Übereinstimmung mit dem vorinstanzlichen Vorbringen des Beklagten, daß der Kläger Otto L. vom Zeugen R. als Pflegesohn angenommen sei und alles gewährt erhalte, was der Vater bei Lebzeiten ihm gewährt hätte; R. denke nicht an eine Zurückforderung, beabsichtige vielmehr, ihm wie einem richtigen Sohne den Unterhalt bis zur Vollendung seiner Ausbildung zu geben, und sei auch, wie unter Beweis gestellt sei, hierzu in der Lage. R. sei hiernach zur Unterhaltungsgewährung, wenn auch allerdings nicht rechtlich, so doch moralisch verpflichtet.

Eine Feststellung über die Vermögenslage des R. hat das Berufungsgericht nicht getroffen, aber auch nichts dem Revisionsvorbringen Gegenteiliges angenommen; im übrigen steht das tatsächliche Vorbringen der Revision mit dem Berufungsurteil im Einklange. Dessenungeachtet konnte sie keinen Erfolg haben. . .

Daß der Fall des § 267 BGB. (Leistung eines Dritten für den Schuldner) nicht in Frage kommt, da die Leistung des R. unstreitig nicht zwecks Erfüllung auf die Verpflichtung des Beklagten geschieht, steht außer Zweifel. Es kann sich also nur darum handeln, ob der Schade, dessen Ausgleichung aus § 844 Abs. 2 begehrt wird, insolge

des Eingreifens eines Dritten als nicht oder nicht mehr vorhanden anzusehen ist. Das ist zu verneinen. Die Vorschrift des § 844 Abs. 2 bringt schon in ihrem Wortlaute zum Ausdruck, daß sie nicht den Verlust tatsächlich bezogenen Unterhalts, sondern den Verlust des Rechtes auf Unterhalt im Auge hat. Das Recht auf Unterhalt aber ist durch den Tod des Vaters verloren, gleichviel, ob der Dritte freigebigerweise und ohne rechtliche Verpflichtung Unterhalt gewährt. Diese Betrachtungsweise erscheint zutreffend nicht nur wegen der Worte: „ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen“, sondern es wird auch darauf hingewiesen durch die vorhergehenden Worte: „kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte“. Während in den Fällen des Erwerbsverlustes nach § 843 Abs. 1 — nach den in der Rechtsprechung insbesondere des Reichsgerichts feststehenden Grundsätzen — nicht die abstrakte Einbuße an Erwerbsfähigkeit, sondern nur der konkrete Erwerbsverlust nach Maßgabe der vom Verletzten tatsächlich ausgeübten Erwerbstätigkeit auszugleichen ist (Komm. v. RGK, § 843 Erl. 2a), wird bei Anwendung des § 844 Abs. 2 grundsätzlich davon abgesehen, ob der Unterhalt tatsächlich gewährt worden ist; es kommt nur darauf an, ob und inwieweit der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde.

Was der Kläger Otto L. von R. erhält, ist mithin rechtlich gar nicht dasselbe, wofür der Beklagte Ersatz zu leisten hat: jenes ist tatsächliche Unterhaltsgewährung, dieses Verlust des Rechtes auf Unterhalt. Wie dann zu urteilen wäre, wenn der Unterhalt von einem anderen Unterhaltsverpflichteten gewährt würde — wofür auf die in § 844 Abs. 2 für anwendbar erklärte Vorschrift des § 843 Abs. 4 hinzuweisen ist —, kann hier dahinstehen, da sich R. zur Unterhaltsleistung nicht — auch nicht, wie die Revision will, in einem geminderten Grade — verpflichtet hat.

Das Ausgeführte gilt aber auch nicht etwa nur bezüglich des erst in der Zukunft zu gewährenden Unterhalts, sondern gleichermaßen insoweit, als der vorliegende Schadensersatzanspruch (RGZ. Bd. 55 S. 30) für eine Zeit erhoben wird, während deren Otto L. den Unterhalt von R. tatsächlich gereicht erhalten hat. Darauf, daß Otto L. insoweit die mit der Klage verlangte Leistung schon von

dritter Seite erhalten habe, kann sich der Schadenersatzpflichtige nach der Sachlage, wo, wie bereits hervorgehoben, der Fall des § 267 BGB. nicht in Frage kommt, nicht berufen. Nach der Vorschrift des § 843 Abs. 4, durch welche ein allgemeiner, den ganzen Inhalt der Schadenersatzpflicht wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit umfassender Grundsatz aufgestellt werden sollte, kann der Schadenersatzpflichtige sich nicht zu seiner Entlastung darauf berufen, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat. Der durch die unerlaubte Handlung insoweit in der Person des Verletzten entstandene Vermögensschaden bleibt zu Lasten des Ersatzpflichtigen grundsätzlich bestehen, gleichviel, ob die Schadensfolgen tatsächlich durch Eingreifen des Unterhaltspflichtigen behoben sind; nur daß der Ersatzpflichtige nicht etwa in die Lage kommen darf, insoweit doppelt Ersatz leisten zu müssen: er schuldet solchen nur einmal, sei es dem Verletzten unmittelbar, sei es dem Unterhaltspflichtigen für dessen bereits erfolgte Leistungen (Komm. v. RG. § 843 Erl. 8). Etwas anderes kann naturgemäß auch für den hier gegebenen Fall nicht gelten, wo ein Dritter eingegriffen hat, ohne unterhaltspflichtig zu sein. Sonst würde, wie bereits in RGZ. Bd. 72 S. 199 in anderem Zusammenhang, aber mit insoweit auch hier zutreffenden Erwägungen ausgeführt worden ist, die wohlthätige Absicht des Zuwendenden, der den Unterstützungsbedürftigen besser stellen will, nicht erreicht werden. Der Dritte würde regelmäßig gar kein Interesse daran haben, eine solche Zuwendung zu machen, da sie letzten Endes nicht dem Verletzten, sondern dem Schädiger zugute kommen würde. Zudem würde jener für die Dauer der Unterstützung den Schadenersatzanspruch verlieren, mithin sobald diese aufhört, Schwierigkeiten oder gar Not gegenüberstehen. So hat denn auch schon der erkennende Senat in einer Entscheidung vom 6. Februar 1905 VI. 162/04 aus dem Gebiete des § 3a des Haftpflichtgesetzes mit Bezug auf den Anspruch des Verletzten für Erwerbsverlust ausgesprochen, daß eine unverbindliche, jederzeit widerrufliche Gewährung dessen, was der Verletzte vor der Verletzung gehabt, zu der sich ein Dritter aus Humanität herbeiläßt, an sich jedenfalls kein Ausgleich des erlittenen Schadens sei. Und in gleichem Sinne wird in der Entscheidung vom 28. Juni 1909 VI. 329/08 (Warneyer 1909 Nr. 540 S. 534) ausgeführt, daß der Schadenersatzanspruch des Verletzten aus §§ 842, 843 Abs. 1 nicht

dadurch verloren sei, daß der Verletzte vom Armenverband unterstützt worden war, wozu auf § 843 Abs. 4 BGB. verwiesen ist.

Zu einer anderen Beurteilung können endlich auch nicht die Rechtsgrundsätze über die Vorteilsausgleichung führen (Komm. von RGR. Vorbem. 5 vor § 249, Erl. 13a zu § 823). Eine solche kann nur insoweit anerkannt werden, als ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der Vorteilsfolge gegeben ist. Davon kann indessen hier, wo es sich bei dem Eingreifen des R. um die freie Entschließung eines unbeteiligten Dritten handelt, keine Rede sein.“